

73. Zur Frage des Zusammenhangs zwischen der mit Strafe bedrohten Handlung und der allgemeinen Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. d. § 42b StGB.

V. Straffenat. Ur. v. 17. Juni 1935 g. D. 5 D 339/35.

I. Landgericht Hagen.

Aus den Gründen:

Die Einwendungen der Revision sind unbegründet.

§ 42b StGB. bestimmt nicht, daß die mit Strafe bedrohte Handlung, die das Gericht zur Anordnung der Unterbringung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt verpflichtet, derart sein müßte, daß sie „selbst für die Allgemeinheit gefährlich erschiene oder wenigstens den gemeingefährlichen Charakter des Rechtsbrechers erkennen ließe“. Weder der Sinn noch der Wortlaut der Bestimmung lassen ein solches von der Revision behauptetes Erfordernis erkennen. Allerdings muß ein Zusammenhang zwischen der Handlung und der Gefahr bestehen, die von dem Unzurechnungsfähigen oder beschränkt Zurechnungsfähigen ausgeht. Anderenfalls wäre nicht verständlich, warum das Gesetz die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt von der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung abhängig macht. Soll aber das Gesetz seinen vorbeugenden Zweck erfüllen, so dürfen an einen solchen Zusammenhang keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden. Es muß, da einschränkende gesetzliche Bestimmungen fehlen, genügen, daß die mit Strafe bedrohte Handlung die Gefahr des Täters für die öffentliche Sicherheit auf irgendeine Weise erkennen läßt. Dafür kann auch eine Handlung ausreichen, die erst im Zusammenhalt mit dem sonstigen Verhalten des Täters die Gefahr erkennen läßt, die von ihm ausgeht. Diese Handlung kann auch anderer Art sein als die, die von dem Täter seiner Veranlagung oder seiner Geistes- oder Willensverfassung nach hauptsächlich zu erwarten sind. Nur muß die Handlung, die das Verfahren veranlaßt, auf dieselbe Quelle wie jene zurückzuführen und Ausfluß der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sein, die aus dieser Quelle herrührt.

Im vorliegenden Fall sieht das LG. die Gefahr, die von D. ausgeht, vor allem in seiner Neigung zu Gewalttätigkeiten. Es legt dar, daß die Gewalttätigkeiten, die er infolge dieser Neigung bereits verübt hat, und der falsche Eid, den er geleistet hat, dieselbe Ursache haben, nämlich seine krankhafte Geistesverfassung. Sodann führt das LG. aus, daß D. infolge dieser Geistesverfassung dazu gelangt sei, einen falschen Eid zu leisten und somit die allgemeine Sicherheit zu verletzen, und daß zu besorgen sei, er werde, wenn er nicht anderweit untergebracht werde, seine rechtswidrigen Handlungen, durch die die öffentliche Sicherheit verletzt werde, fortsetzen. Das kann

nicht anders verstanden werden, als daß D. dahin gelangt sei, nun auch noch andere Straftaten als Gewalttätigkeiten zu begehen, und daß die Gefahr der Wiederholung auch für solche Straftaten bestehe. Mit diesen Ausführungen hat das LG. den Zusammenhang zwischen der mit Strafe bedrohten Handlung (hier einem Meineid) und der Gefahr, die von D. allgemein ausgeht, hinreichend dargetan. Demgegenüber können die sehr angreifbaren Darlegungen der Revision unerörtet bleiben, daß der falsche Eid eines Geisteskranken keine Gefahr für die Allgemeinheit bedeute.